

Satzung

Der irakische Kulturverein „Al-Rafedain“ e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.09.1994 mit den Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 26.04.1998, vom 18.06.1999, vom 18.01.2002, 25.02.2006 und 14.04.2007 und 03.06.2015.

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

1. Name: Irakischer Kulturverein „Al-Rafedain“ e.V.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg - Berlin eingetragen.
2. Sitz: Berlin
3. Tätigkeitsbereich: Berlin/Brandenburg
4. Geschäftsjahr: Ist das Kalenderjahr

§2 Grundprinzipien

1. Der Verein ist eine zivile, weltliche -, kulturelle -, soziale – und unabhängige demokratische Organisation. Der Verein ist offen für alle irakischen Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie deren Angehörige, unabhängig von ihrer politischen und ideologischen Überzeugung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Religion bzw. Nationalität.
2. Die Zusammenarbeit mit den deutschen und irakischen Behörden basiert auf gemeinsamen Zielen.
3. Der Verein setzt sich das Ziel, durch die kulturelle Zusammenarbeit als Brücke zwischen der irakischen und der deutschen Kultur zu dienen.
4. Der Verein setzt sich für die Integration der irakischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in der deutschen Zivilgesellschaft ein.
5. Der Verein setzt sich gegen alle rassistischen-, nationalen-, religiösen- und sexuellen Diskriminierungen etc. ein und für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
6. Der Verein glaubt an die Meinungsfreiheit, die Menschenrechte und die Rechte der nationalen und religiösen Minderheiten. Der Verein ist gegen alle Arten von Gewalt als Mittel für die Lösung verschiedener Konflikte und gegen den Extremismus und Terrorismus aller Arten. Der Verein setzt sich für den Umweltschutz in Berlin und Brandenburg ein.

7. Der Verein beschließt seine Satzung und Programme nach den Grundprinzipien und Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und der Länder Berlin und Brandenburg.
8. Die Aktivitäten des Vereins sind offen für alle Interessenten.

§3 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert und unterstützt politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte irakische Mitbürgerinnen und Mitbürger. Zur Erreichung dieses Ziels führt der Verein folgende Maßnahmen und Aufgaben durch:
 - a. Errichtung einer Informations- und Beratungsstelle für irakische Mitbürgerinnen und Mitbürger.
 - b. Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, wie zum Beispiel Sprach- und Computerkurse etc..
2. Der Verein setzt sich das Ziel, durch seine kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten die Völkerverständigung und Integration der irakischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Gesellschaft zu fördern.
3. Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen der kulturellen und wissenschaftlichen deutschen und irakischen Institutionen in Deutschland und im Irak.
4. Organisationen und Durchführungen von kulturellen Veranstaltungen über irakische Geschichte und Kultur für die deutschen und anderen in Berlin lebende Nationalitäten.
5. Unterstützung der irakischen Kulturschaffenden und Hilfe durch mögliche Projekte.
6. Organisation und Durchführung von Sprachkursen für die deutsche , arabische und kurdische Sprache.
7. Unterstützung von Aktivitäten und Projekte, die für Kinder, Jugendliche und Frauen bestimmt sind.
8. Organisation und Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen über deutsche Kultur.
9. Organisation und Durchführung von Kultur- und Festveranstaltungen aus traditionellen Anlässen.
10. Alle Aktivitäten und Veranstaltungen sind offen für Interessierte, auch für nicht Vereinsmitglieder.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung und aller entsprechenden steuerlichen

Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder Berlin und Brandenburg.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§5 Die Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können irakische Mitbürgerinnen und Mitbürger oder natürliche Personen irakischer Abstammung sowie deren Eheleute sein, die ihren Wohnsitz in Berlin und Brandenburg haben.

1. Mitgliedschaftbedingungen:
 - a. Vollendung des 18. Lebensjahr
 - b. Anerkennung der Vereinssatzung und Unterstützung der Vereinszwecke
 - c. Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten
 - d. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit innerhalb von 30 Tagen.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder :

Die Rechte

1. Das Mitglied hat das Abstimmungs-, Wahl- und Kandidaturrecht für den Vorstand und anderer Gremien des Vereins.
2. Teilnahme an der Vorstandsitzung
3. Das Mitglied hat das Recht, sich kritisch zu Vorstandsbeschlüssen zu stellen, und sich auf der Mitgliederversammlung darüber zu äußern.
4. Das Mitglied wird bevorzugt bei der Besetzung von geplanten Arbeitsstellen im Verein.

Die Pflichten

1. Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Unterstützung der Vereinszwecke und Aktivitäten.
 2. Mithilfe bei der Programme und Aktivitäten des Vereines.
3. Beitritts- und Mitgliedsbeitrag: Die Höhe des Beitritts- und Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
 4. Ehrenmitgliedschaft:
 - a. Folgende Personen können durch den Vorstand als Ehrenmitglieder anerkannt werden:

1. Alle juristischen Personen, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen,
2. Vereine und Verbände, die ebenso die Ziele und Zwecke des Vereines unterstützen,
3. Natürliche Personen, die die Mitgliedschaftbedingungen (Punkt 1 §5) nicht erfüllen.
 - b. Ehrenmitglieder haben kein Abstimmungs-, Wahl- oder Kandidaturrecht.

5. Erlöschung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder nicht Entrichtung des Mitgliedbeitrages.

6. Austritt:

Der Austritt kann jeder Zeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Beim Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Teilen des Mitgliedbeitrages.

7. Ausschluss:

a. Der Ausschluss ist dem Mitglied nach schriftlicher Mahnung in folgenden Fällen bekannt zu geben:

1. Bei Verstoß gegen die Vereinssatzung, oder wenn das Mitglied nicht mehr im Sinne der Grundprinzipien und Zwecke des Vereins (§2 und §3) tätig ist.
2. Wenn das Mitglied sich vorsätzlich bei den Vereinsversammlungen in den Vereinsräumen gegen die Hausordnung, oder bei Umgang mit den Vereinsmitteln vereinschädigend verhält.

b. Ausschlussverfahren:

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Das Mitglied kann beim Vorstand innerhalb von 30 Tagen dagegen Widerspruch einlegen. Dazu hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Im Falle eines erneuten Widerspruchs gegen die Entscheidung des Vorstandes zum Ausschluss, wird die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Entscheidung darüber erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

c. In der Zeit zwischen dem zweiten Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes und der nächsten Mitgliederversammlung gilt der Beschluss als eingefroren, mit der Bedingung, dass das betroffene Mitglied keine Aufgaben übernehmen darf.

- d. Über den erneuten Erwerb der Mitgliedschaft für das schon ausgeschlossene Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand nach 30-tägiger vorheriger Bekanntgabe des Termins schriftlich und/ oder per Mail mit Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder, die Berufung in schriftlicher Form und unter Angabe des Zwecks oder über die Gründe der Notwendigkeit vorliegt (laut 1 BGB §37 Abs.1).
3. Die halbjährige Mitgliederversammlung:

Um die Vereinsarbeit innerhalb eines Halbjahres zu analysieren und bestimmte Schwerpunkte zu diskutieren, wird nach sechs Monaten der unter Punkt 2 genannte Mitgliederversammlung durch den Vorstand, nach 3wöchiger schriftlicher und/ oder per Mail Vorankündigung und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, zu einer halbjährigen Mitgliederversammlung einberufen.
Diese Versammlung wird vom Vorstand geleitet.
4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder zweidrittel der Mitglieder spätestens 3 Wochen vorher schriftlich mit Tagesordnung einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist keine beschlussfähige Mehrheit anwesend, so wird sie innerhalb eines Monats wiederholt. Im Wiederholungsfall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen 3 Mitglieder als Versammlungsleitung und die 3-köpfige Leitung wählt einen Leiter. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung werden von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle müssen vom Vorstand unterschrieben werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschriften zu lesen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen 2 Mitglieder aus, die für den Verlauf der Tagesordnung, den Wahlvorgang und die Ermittlung der Wahlergebnisse verantwortlich sind.
8. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern, die Entlassung des Vorstandes, Satzungsänderung und Auflösung des Vereines. Diese werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und gegebenenfalls Auflösung des Vereins.
 - b. Sie wählt in geheimer Abstimmung die Mitglieder des Vorstandes und überwacht dessen Aktivitäten und nimmt die Sach- und Finanzberichte zur Überprüfung entgegen.
 - c. Sie legt die Richtlinien des Vereins fest.
 - d. Sie kann in einer außerordentlichen Versammlung den gewählten Vorstand entlassen, wenn er seine satzungsmäßige Aufgabe nicht erfüllt. Die Entscheidung wird mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das oberste Organ des Vereins nach der Mitgliederversammlung. Er ist Verantwortlich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Finanzreferenten.
4. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein.
5. Er kann, wenn die Zwecke des Vereins es fordern, Personal einstellen.
6. Er benennt die Mitglieder des Vereinsbeirates.
7. Er kann jedes Mitglied des Vereins zu seiner Sitzung einladen.
8. Der Vorstand hält monatlich eine Sitzung ab.
9. Die Mitgliedschaft eines Vorstandmitgliedes im Vorstand wird für beendet erklärt, wenn es 3-mal nacheinander an Vorstandssitzungen ohne gewichtige Gründe nicht teilnimmt oder bei Austritt. In diesem Falle, hat die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.
10. Für die Durchführung der Vereinsaufgaben kann er bestimmte Ausschüsse einberufen bzw. auflösen.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§8 Vereinsbeirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat aus Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern gründen, die die Ziele und Zwecke des Vereines unterstützen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, Vereinsrichtlinien und Projekte vorzuschlagen.
3. Der Beirat hält nach schriftlicher Einladung seitens des Vorstandes eine Sitzung jährlich ab, diese Sitzung wird spätestens 4 Wochen vorher vom Vorstand schriftlich mit Tagesordnung einberufen.

§9 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden 2 Mitglieder als Kassenprüfer gewählt, ihre Aufgabe ist es, die Richtigkeit des Finanzberichtes zu prüfen. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§10 Finanzen

1. Die Finanzmittel des Vereins bestehen aus den Beitritts- und Monatsbeiträgen der Mitglieder, Spenden, Zuwendungen und Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins. Spenden können nur mit Zustimmung des Vorstandes angenommen werden.
2. Der Finanzreferent ist für die Verwaltung und Kontoführung der Finanzmittel im Einklang mit den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zuständig.

§11Auflösung

1. Der Verein kann sich auf Beschluss von mindestens Zweidrittel der Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auflösen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verband für Interkulturelle Arbeit (Regionalverband Berlin / Brandenburg e.V.) „VIA“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, 14.April 2007